

# GELDERNER AMTSBLATT

## Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Geldern

Ausgabe 12 ♦ Jahrgang 2014 ♦ vom 22.12.2014

### Inhaltsverzeichnis

1. 16. Änderung vom 19.12.2014 der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallsorgung in der Stadt Geldern
2. 20. Änderung vom 19.12.2014 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung - Entwässerungsgebührensatzung vom 13.12.1996
3. 30. Änderung vom 19.12.2014 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Geldern (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 03.12.1985
4. 4. Änderung vom 19.12.2014 der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Geldern (Vergnügungssteuersatzung) vom 23.12.2010
5. Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer in der Stadt Geldern (Wettbürosteuersatzung) vom 19.12.2014
6. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin der Stadt Geldern am 13.09.2015
7. Bekanntmachung des Bäderbetriebes der Stadt Geldern zum Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2013
8. Jahresabschluss 2011 der Stadt Geldern
9. Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 99 „Nordwall/Schlossstraße“
10. Öffentliche Zustellung für die Stadt Geldern
11. Einebnung von Grabstätten auf den Friedhöfen in Geldern, Hartefeld und Kapellen

## 16. Änderung vom 19.12.2014 der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Geldern

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) und des § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Geldern vom 04.07.2012 - alle Gesetze in der derzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Geldern in seiner Sitzung am 18.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

Sofern in dieser Satzung Personen- oder Funktionsbezeichnungen männlich formuliert sind, beinhalten sie immer auch die weibliche Form.

### Art. I

§ 4 der Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

#### § 4 Gebührensätze

- 1) Die jährlichen Gebühren für die Restmüllabfuhr betragen
  - a) Gebühr je Behälter in der Größe
    - 120 l – Sackständer 38,82 Euro
    - 120 l - Müllbehälter (MB) 87,38 Euro
    - 240 l - Müllgroßbehälter (MGB) 160,25 Euro
    - 1.100 l - Großraumbehälter (GB)
      - 14-tägliche Leerung- 682,53 Euro
      - 1.100 l - Großraumbehälter (GB)
        - wöchentliche Leerung- 1.350,56 Euro
  - b) Gewichtsgebühr nach § 3 Abs. 1 b)
    - je kg Restmüll 0,33 Euro.

Dies gilt nicht für nicht im Eichbereich liegende Werte (Messergebnis bei Einzelwägung bei 120 l-Müllbehältern und bei 240 l-Müllgroßbehältern von unter 5 kg, bei 1.100 l-Großraumbehältern von unter 50 kg). In diesen Fällen wird eine Pauschalgebühr berechnet

1. bei 120 l-Müllbehältern und 240 l-Müllgroßbehältern = 0,66 Euro
2. bei Großraumbehältern bis 1.100 l = 9,90 Euro

- 2) Die jährlichen Gebühren für zusätzliche Einzelleistungen der Abfallentsorgung in der Stadt Geldern betragen für
  - a) blaue Müllbehälter oder Müllgroßbehälter (120 l bzw. 240 l Fassungsvermögen) je Behälter 12,07 Euro
  - b) blaue Großraumbehälter (1.100 l Fassungsvermögen) je Behälter 116,10 Euro
  - c) braune Tonnen mit einem Fassungsvermögen von 120 l oder 240 l je Tonne 153,00 Euro
  - d) einen 70 l-Abfallsack gemäß § 10 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Geldern je Sack 5,30 Euro.
- 3) Die Gebühren für zusätzliche Einzelleistungen der Abfallentsorgung in der Stadt Geldern betragen für
  - a) jede zweite und weitere Änderung des Gefäßvolumens für ein Grundstück im Kalenderjahr je Gefäßart 18,00 Euro
  - b) schriftliche Auskünfte über Verwiegedaten außerhalb von Bescheiden über Grundbesitzabgaben 5,00 Euro.

### Art. II

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 19.12.2014

Ulrich Janssen  
Bürgermeister

## **20. Änderung vom 19.12.2014 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung - Entwässerungsgebührensatzung - vom 13.12.1996**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der §§ 1 und 9 ff. des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) vom 13. September 1976 (BGBl. I S. 2721, ber. S. 3007) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03. November 1994 (BGBl. S. 3370), der §§ 53, 64, 65 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) und des § 14 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Geldern vom 07.07.2008 - alle Gesetze in der derzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Geldern in seiner Sitzung am 18.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

Sofern in dieser Satzung Personen- oder Funktionsbezeichnungen männlich formuliert sind, beinhalten sie immer auch die weibliche Form.

### Art. I

§ 3 der Entwässerungsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

#### § 3 Gebührensatz

(1) Die Entwässerungsgebühr beträgt

- a) je cbm Schmutzwasser  
(§ 2 Abs. 1, Buchst. a))
  - für den Abwassertransport 1,45 Euro,
  - für die Abwasserbehandlung 0,94 Euro
  - für Abwassertransport und Abwasserbehandlung 2,39 Euro,
- b) je qm bebauter oder sonst befestigter Grundstücksfläche  
(§ 2 Abs. 1, Buchst. b)) 1,10 Euro,  
(§ 2 Abs. 14 – ermäßigte Gebühr) 0,96 Euro,
- c) je cbm Abwassermenge aus abflusslosen Gruben  
(§ 2 Abs. 1, Buchst. a)) 9,16 Euro,

- d) je cbm abgefahretem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen (§ 2 Abs. 1, Buchst. c)) 31,61 Euro.

(2) Die Kleineinleiterabgabe gemäß § 2 Abs. 12 beträgt 19,68 Euro je Person für das Jahr 2015.

## Art. II

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 19.12.2014

Ulrich Janssen  
Bürgermeister

## **30. Änderung vom 19.12.2014 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Geldern (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 03.12.1985**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) - alle Gesetze in der derzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Geldern in seiner Sitzung am 18.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

Sofern in dieser Satzung Personen- oder Funktionsbezeichnungen männlich formuliert sind, beinhalten sie immer auch die weibliche Form.

## Art. I

Das Straßenverzeichnis gemäß § 3 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung vom 03.12.1985 wird entsprechend der beigefügten Aufstellung geändert.

## Art. II

§ 9 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

### § 9 Gebührensätze

- 1) Bei einer einmaligen wöchentlichen Säuberung der Fahrbahn (ohne Winterwartung) beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksfront 0,99 Euro
- 2) Für die Winterwartung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr
  - in der Kategorie A jährlich je Meter Grundstücksfront 2,08 Euro
  - in der Kategorie B jährlich je Meter Grundstücksfront 1,37 Euro.

## Art. III

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 19.12.2014

Ulrich Janssen  
Bürgermeister

## Anlage 1 zu Ziffer 2 der Gebührenkalkulation

### Straßenverzeichnis (Anlage zu § 3 der Satzung)

Straße	Fahrbahnen			Gehwege
	Säuberung und Winterwartung durch Stadt (inkl. Winterwartungskategorie A/B*)	Säuberung durch Stadt / Winterwartung durch Anlieger gem. § 4	Säuberung und Winterwartung durch Anlieger gem. § 4	
1	2	3	4	5
<b>Ortschaft Geldern</b>				
An den Niersauen, von Haus-Nr. 1-Haus-Nr. 7			x	x
<b>Ortschaft Lüllingen</b>				
<b>Twistedener Straße</b> Säuberung bis Haus-Nr. 22 und bis ungerade Haus-Nr. 9, Winterwartung bis Ortsdurchfahrts-Stein	Winterwartung KKB; Säuberung durch Stadt			x
<b>Ortschaft Pont</b>				
Am Gänsegraben			x	x
<b>Ortschaft Veert</b>				
<b>Olvengraben</b> inkl. dem Verbindungsweg zum Heyermannsweg (Flurstück 598)			x	x
<b>Ortschaft Walbeck</b>				
Boursstraße			x	x
Kleinbahnstraße	x (B)			x

Bei der Ortschaft Walbeck ist unter Hochstraße zu entfernen:

Stichweg vor den Häusern Nr. 25 u. 27			x	x
---------------------------------------	--	--	---	---

Bei der Ortschaft Walbeck ist unter Kleinbahnstraße zu entfernen:

von Maasstraße bis Flutweg	x (B)			x
Von Flutweg bis Straelener Straße		x		x

Bei der Ortschaft Walbeck ist unter Ringstraße zu entfernen:

Wege zu den Häusern Nr. 28 bis 42			x	x
-----------------------------------	--	--	---	---

## **4. Änderung vom 19.12.2014 der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Geldern (Vergnügungssteuersatzung) vom 23.12.2010**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) – alle Gesetze in der derzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Geldern in seiner Sitzung am 18.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

Sofern in dieser Satzung Personen- oder Funktionsbezeichnungen männlich formuliert sind, beinhalten sie immer auch die weibliche Form.

### Art. I

§ 7 der Vergnügungssteuersatzung erhält folgende Fassung:

#### § 7

Nach dem Spieleinsatz bzw.  
der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten mit Gewinnmöglichkeit bemisst sich nach dem Spieleinsatz, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Spieleinsatz ist die Summe der von den Spielern je Apparat zur Erlangung des Spielvergnügens aufgewendeten Beträge.
- (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben. Bei einem Wechsel von Apparaten mit Gewinnmöglichkeit wird die Steuer für diesen Kalendermonat nach dem Spielereinsatz der beiden Apparate erhoben.

(4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden.

(5) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6 a)

je Apparat mit Gewinnmöglichkeit  
5 v.H. des Spieleinsatzes  
bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit  
35 Euro

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 b)

je Apparat mit Gewinnmöglichkeit  
5 v.H. des Spieleinsatzes  
bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit  
25 Euro

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 200 Euro

### Art. II

§ 7 a der Vergnügungssteuersatzung wird gestrichen.

### Art. III

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt beim Bürgermeister vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 19.12.2014

Ulrich Janssen  
Bürgermeister

## **Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer in der Stadt Geldern (Wettbürosteuersatzung) vom 19.12.2014**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) – alle Gesetze in der derzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Geldern in seiner Sitzung am 18.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Steuergegenstand

- (1) Der Besteuerung unterliegt das im Gebiet der Stadt Geldern ausgeübte Vermitteln oder Veranlassen von Pferdewetten und Sportwetten in Einrichtungen, die neben der Annahme von Wettscheinen auch das Mitverfolgen der Wettergebnisse ermöglichen (Wettbüros).
- (2) Einrichtungen, in denen Wettscheine lediglich abgegeben werden und kein weiterer Service angeboten wird, werden nicht besteuert.
- (3) Die Besteuerung erfolgt ohne Rücksicht darauf, ob der Wettveranstalter sowie der Wettvermittler die vorgeschriebenen Konzessionen und Genehmigungen beantragt und erhalten haben.

### § 2 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Betreiber des Wettbüros (Wettvermittler).
- (2) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 3 Bemessungsgrundlage und Steuersatz

- (1) Bei Wettbüros im Sinne des § 1 wird die Fläche der genutzten Räume in qm (Fläche der Wettannahme, Fläche der Verfolgung der Wettereignisse sowie Fläche des Getränkeausschanks) bei der Berechnung der zu entrichtenden Steuer zugrunde gelegt.

Die Bereiche der Garderoben, Toiletten oder ähnliche Nebenräume bleiben als Fläche der genutzten Räume unberücksichtigt.

- (2) Die Steuer beträgt je angefangenem Kalendermonat
  - a) bei der Vermittlung von Pferdewetten  
100,00 € je angefangene 20m<sup>2</sup>
  - b) bei der Vermittlung von Sportwetten  
200,00 € je angefangene 20m<sup>2</sup>
  - c) bei der Vermittlung von Pferde- und Sportwetten  
250,00 € je angefangene 20m<sup>2</sup>

## § 4

### Mitteilungspflichten

- (1) Wer ein Wettbüro im Sinne des § 1 eröffnet und in Betrieb nimmt, hat dies unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Inbetriebnahme der Stadt Geldern schriftlich mitzuteilen.  
Hinsichtlich der bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Wettbüros hat der jeweilige Betreiber der Stadt Geldern die Fläche gemäß § 3 Absatz 1 innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Satzung mitzuteilen.
- (2) Jede Änderung des Geschäftsbetriebes, die sich auf die zu entrichtende Steuer auswirken kann (z.B. Schließung, Betreiberwechsel, Änderung der genutzten Räumlichkeit) ist ebenfalls unverzüglich der Stadt Geldern schriftlich mitzuteilen.
- (3) Der Betreiber hat auf Verlangen der Stadt Geldern eine Selbstauskunft zu erteilen. Zu diesem Zweck stellt die Stadt Geldern ein entsprechendes Formular zur Verfügung.
- (4) Die Stadt Geldern ist berechtigt, die genutzte Räumlichkeit jederzeit in Augenschein zu nehmen.

## § 5

### Entstehung des Steueranspruchs

Der Steueranspruch entsteht mit der Inbetriebnahme des Wettbüros.

## § 6

### Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt. Die Stadt Geldern ist berechtigt, die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen.  
In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr bis zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.
- (2) Die Steuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (3) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes wird die Steuer wie folgt fällig
  - a) durch Geschäftsaufgabe ohne Nachfolge (Schließung) fällt die Steuer in voller Höhe für den angefangenen Kalendermonat an,
  - b) durch Geschäftsaufgabe mit Nachfolge (Betreiberwechsel) obliegt die Steuerpflicht für den vollen Kalendermonat dem bisherigen Betreiber, sofern dieser im Kalendermonat mindestens 15 Kalendertage als Betreiber tätig war; andernfalls wird der nachfolgende Betreiber anstelle des bisherigen Betreibers für den vollen Kalendermonat steuerpflichtig.

## § 7

### Steuerschätzung und Verspätungszuschlag

- (1) Verstößt der Steuerschuldner gegen eine Bestimmung der Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so wird die Steuer gemäß § 162 der Abgabenordnung (AO) geschätzt.
- (2) Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung vorgegebenen Fristen nicht wahrt, kann gemäß § 152 Abgabenordnung (AO) ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

## § 8

### Steuerpflicht und Mitwirkungspflicht

- (1) Der Betreiber und der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer oder der sonstige Inhaber der benutzten Räume sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung Zugang zu den genutzten Räumlichkeiten zu gewähren. Auf die Bestimmungen der §§ 98 und 99 Abgabenordnung (AO) wird verwiesen.
- (2) Der Steuerschuldner und die von ihm be-  
trauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen in Geldern vorzulegen sowie Auskünfte zu erteilen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Stadt unverzüglich und vollständig vorzulegen. Auf die Bestimmungen der §§ 90 und 93 Abgabenordnung (AO) wird verwiesen.

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Absatz 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer als

Betreiber vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 4 Abs. 1:  
Mitteilungspflicht bzgl. der Inbetriebnahme des Wettbüros
2. § 4 Abs. 2:  
Mitteilungspflicht bzgl. der Änderung des Geschäftsbetriebes
3. § 4 Abs. 3:  
Selbstauskunft
4. § 8 Abs. 1:  
Mitwirkungspflicht bzgl. Zugang zu den genutzten Räumlichkeiten
5. § 8 Abs. 2:  
Mitwirkungspflicht bzgl. Aushändigung zu prüfender Unterlagen

## § 10

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 19.12.2014

Ulrich Janssen  
Bürgermeister

## **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin der Stadt Geldern am 13.09.2015**

Gemäß §§ 24 und 75b Abs. 1 Satz 1 der Kommunalwahlordnung - KWahlO - vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 730) - SGV. NW. 1112 - fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für das Amt des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin auf.

**Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die von der Wahlleiterin der Stadt Geldern, Issumer Tor 36, 47608 Geldern, Zimmer 100, während der Dienststunden montags bis donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 08.30 – 12.30 Uhr ausgehändigt werden.**

Auf die Bestimmungen der §§ 15 und 17 sowie der §§ 46b und 46d Abs. 1 bis 3 des Kommunalwahlgesetzes - KWahlG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S.70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564), - SGV. NRW. 1112 - und der §§ 25 und 26 sowie der §§ 75a und 75b KWahlO weise ich hin.

### **Insbesondere bitte ich zu beachten:**

#### **1. Allgemeines**

1.1 Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber / eine Bewerberin enthalten. Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern / Einzelbewerberinnen) eingereicht werden. Wer für das Amt des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen. Parteien und Wählergruppen können auch gemeinsam einen Bewerber / eine Bewerberin vorschlagen.

1.2 Als Bewerber / Bewerberin einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihren Bewerber / ihre Bewerberin in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Wird von Parteien und Wählergruppen eine Person als gemeinsamer Bewerber / gemeinsame Bewerberin benannt, ist sie entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber / die gemeinsame Bewerberin wählen und zur Wahl vorschlagen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger / Unionsbürgerinnen), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber / Bewerberinnen und die Vertreter / Vertreterinnen für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter / Vertreterin für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter / Vertreterinnen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter / Vertreterinnen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers / der Bewerberin regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Über die Wahl des Bewerbers / der Bewerberin ist eine Niederschrift mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter / Vertreterinnen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung zu fertigen. Der Leiter / Die Leiterin der Versammlung und zwei von diesem / dieser bestimmte Teilnehmer / Teilnehmerinnen haben dabei gegenüber dem Wahlleiter / der Wahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers / der Bewerberin für das Amt des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode **nicht** ununterbrochen in der Vertretung der Stadt, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus Nordrhein-Westfalen im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

## 2. Form und Inhalt

2.1 Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht, bei gemeinsamen Wahlvorschlägen die Namen und ggf. die Kurzbezeichnungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger; andere Wahlvorschläge können durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
- Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers / der Bewerberin.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner / die Unterzeichnerin des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

2.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens 200 \*) Wahlberechtigten der Stadt Geldern persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt grundsätzlich auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern / Einzelbewerberinnen. **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.**

Der Unterstützungsunterschriften bedarf es nicht, wenn der bisherige Bürgermeister vorgeschlagen wird.

Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge sind nur beizubringen, wenn alle beteiligten Wahlvorschlagsträger unter die in Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen fallen.

2.4 Muss ein Wahlvorschlag von Mindestens 200\*) Wahlberechtigten unterschrieben sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung von der Wahlleiterin kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei gemeinsamen Wahlvorschlägen sämtliche beteiligten Parteien oder Wählergruppen, bei Einzelbewerbern / Einzelbewerberinnen das Kennwort, sowie Familienname, die Vornamen und Wohnort des / der vorzuschlagenden Bewerbers / Bewerberin anzugeben. Die Wahlleiterin hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.

- Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners / der Unterzeichnerin sowie der Tag der Unterzeichnung sollen vom Unterzeichner / von der Unterzeichnerin persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden.
- Für jeden Unterzeichner / jede Unterzeichnerin ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner / ihrer Stadt / Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er / sie im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
- Ein Wahlberechtigter / Eine Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine / ihre Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber / die Bewerberin ist zulässig, wenn dieser / diese in der Stadt / Gemeinde wahlberechtigt ist.

## 2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers / der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden. Dabei hat der Bewerber / die Bewerberin zu versichern, dass er / sie für keine andere gleichzeitig stattfindende Wahl zum Bürgermeister / zur Bürgermeisterin oder Landrat / Landrätin kandidiert. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden.

- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers / der Bewerberin (Anlage 9c zur KWahlO) mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt über die geheime Abstimmung (Anlage 10c zur KWahlO). **Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.**

**Die Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin der Stadt Geldern sind spätestens bis zum 27. Juli 2015 (48. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr (Ausschlussfrist) bei der Wahlleiterin der Stadt Geldern, Issumer Tor 36, 47608 Geldern, Zimmer 100 einzureichen.**

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Geldern, 03.12.2014

Petra Berges  
Wahlleiterin

<sup>\*)</sup> Fünfmal, für die Wahl in Gemeinden bis 10.000 Einwohner dreimal soviel Wahlberechtigten, wie die Vertretung Mitglieder hat (§ 46d Abs.1 Satz 3 KWahlG, in Geldern = 40).

## **Bekanntmachung des Bäderbetriebes der Stadt Geldern zum Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2013**

Gemäß § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht:

### **1. Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes**

- 1.1 Die Bilanz des Bäderbetriebes zum 31.12.2013 wird in Aktiva und Passiva gleichlautend mit 5.135.038,22 € festgestellt.
- 1.2 Der Jahresverlust 2013 in Höhe von 759.853,93€ wird durch Abbuchung von den Rücklagen ausgeglichen. Der verbleibende Gewinnvortrag in Höhe von 250.420,84 € wird auf die neue Rechnung des Wirtschaftsjahres 2014 vorgetragen.
- 1.3 Der Rat der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 25.09.2014 den Jahresabschluss und den Lagebericht 2013 des Bäderbetriebes der Stadt Geldern, wie oben ausgeführt, festgestellt.

### **2. Bestätigungsvermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Bäderbetriebes der Stadt Geldern zum 31.12.2013 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG, Düsseldorf, hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Bäderbetriebes der Stadt Geldern für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach der Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen, den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Düsseldorf, den 13.06.2014

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG

Herne, den 02.12.2014

Gemeindeprüfungsanstalt NRW  
Im Auftrag  
gez. Debertshäuser

Gemäß § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen liegt der Jahresabschluss und der Lagebericht in der Stadtverwaltung Geldern, Issumer Tor 34, Zimmer 715 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Geldern,

Freitag  
Betriebsleiter

# GELDERNER AMTSBLATT

## Jahresabschluss 2011 der Stadt Geldern

Der Rat der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 18.12.2014 den nachstehenden Jahresabschluss 2011, bestehend aus der Ergebnisrechnung (Anlage 1), der Finanzrechnung (Anlage 2) und der Bilanz (Anlage 3) nach Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss und nach Erteilung eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes (Anlage 4) festgestellt. Der Jahresabschluss schließt mit einem Überschuss von 172.652,68 € ab. Der Überschuss wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Neben der Feststellung des Jahresergebnisses hat der Rat der Stadt Geldern in gleicher Sitzung dem Bürgermeister der Stadt Geldern die uneingeschränkte Entlastung gemäß § 96 GO NRW für das Jahr 2011 erteilt.

### Anlage 1:

Ergebnisrechnung 2011	Fortgeschriebener Ansatz 2011 €	Ist-Ergebnis 2011 €	Vergleich Ansatz/Ergebnis €
Ordentliche Erträge	64.484.939,00	68.635.744,62	4.150.805,62
Ordentliche Aufwendungen	70.156.041,63	68.613.034,78	-1.543.006,85
Ergebnis lfd. Verw.-Tätigkeit	-5.671.102,63	22.709,84	5.693.812,47
Finanzergebnis	70.541,00	149.942,84	79.401,84
Ordentliches Jahresergebnis	-5.600.561,63	172.652,68	5.773.214,39
Außerordentl. Ergebnis	0,00	0,00	0,00
<b>Ergebnis</b>	<b>-5.600.561,63</b>	<b>172.652,68</b>	<b>5.773.214,31</b>

Ausgleichsrücklage:	Bestand zum 01.01.2011 €	Ergebnis 2011 €	Bestand zum 31.12.2011 €
	12.426.541,07	172.652,68	12.599.193,75

### Anlage 2:

Finanzrechnung 2011	Fortgeschriebener Ansatz 2011 €	Ist-Ergebnis 2011 €	Vergleich Ansatz/Ergebnis €
Einzahlungen aus lfd. Verw.T.	60.598.127,00	63.568.850,26	2.970.723,26
Auszahl. aus lfd. Verw.Tätigk.	-63.736.938,40	-61.023.407,97	2.713.530,43
Saldo aus lfd. Verw.-Tätigkeit	-3.138.811,40	2.545.442,29	5.684.253,69
Einzahl. aus Invest.-Tätigkeit	7.152.945,00	3.036.768,76	-4.116.176,24
Auszahl. aus Invest.-Tätigkeit	-13.969.062,01	-6.207.305,74	7.761.756,27
Saldo aus Invest.-Tätigkeit	-6.816.117,01	-3.170.536,98	3.645.580,03
Finanzmittelübersch./-fehlb.	-9.954.928,41	-625.094,69	9.329.833,72
Saldo aus Finanzierungstätigk.	5.295.895,00	-2.204.206,37	-6.200.101,37
Änd. Bestand eig. Fin.-Mittel	-4.659.033,41	-2.829.301,06	1.829.732,35
Anfangsbestand Finanzmittel	0,00	8.009.124,38	8.009.124,38
Anf.Best. fremde Fin.Mittel		-13.188,68	-13.188,68
<b>Liquide Mittel</b>	<b>-4.659.033,41</b>	<b>5.166.634,64</b>	<b>9.825.668,05</b>

## Anlage 3:

<b>Bilanz 2011</b>					
<b>Aktiva</b>	01.01.11	31.12.11	<b>Passiva</b>	01.01.11	31.12.11
	T€	T€		T€	T€
Anlagevermögen	278.419	283.650	Eigenkapital	125.707	125.792
Umlaufvermögen	13.542	10.298	Sonderposten	127.691	130.666
Rechnungsabgrenzung	203	209	Rückstellungen	26.218	26.651
			Verbindlichkeiten	8.810	7.299
			Rechn.-Abgrenzung	3.738	3.749
	292.164	294.157		292.164	294.157
<b>Veränderung:</b>		<b>+ 1.993</b>			<b>+ 1.993</b>

## Anlage 4:

### **Bestätigungsvermerk:**

Die örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Geldern hat den Jahresabschluss der Stadt Geldern - bestehend aus der Bilanz, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung sowie des Anhangs und Lageberichtes- unter Einbeziehung der Buchführung für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den weiter ergänzenden Bestimmungen der Stadt Geldern liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt Geldern. Aufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht abzugeben.

Die örtliche Rechnungsprüfung hat die Jahresabschlussprüfung nach den §§ 101 und 103 GO NRW sowie unter analoger Anwendung der handelsrechtlichen Vorschriften (§ 317 HGB) und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt Geldern sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Verwaltungsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Die örtliche Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die nachfolgende Beurteilung bildet.

**Die Prüfung des Jahresabschlusses 2011 durch die Örtliche Rechnungsprüfung hat zu keinem das Gesamtergebnis wesentlich beeinflussenden Beanstandungen geführt, so dass der Erteilung eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes keine Bedenken entgegenstehen.**

Nach der Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss sowohl den handelsrechtlichen Vorschriften als auch den ergänzenden landesrechtlichen NKF-Vorschriften sowie den weiteren Bestimmungen der Stadt Geldern und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Geldern. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Geldern und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Rates der Stadt Geldern hat den Bericht der örtlichen Rechnungsprüfung über die Prüfung des Jahresabschlusses 2011 in seiner Sitzung am 18.11.2014 als eigenen Bericht übernommen und den vorstehenden Bestätigungsvermerk einstimmig beschlossen.

Geldern, den 18.11.2014

*gez. Spolders*

---

Spolders  
Leiter der örtlichen  
Rechnungsprüfung der Stadt Geldern

*gez. Bexkens*

---

Bexkens  
Vorsitzender des  
Rechnungsprüfungsausschusses  
des Rates der Stadt Geldern

**Auslegung:**

Der Jahresabschluss 2011 und der Bericht der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Geldern über die Prüfung des Jahresabschlusses 2011 liegen gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW in der Zeit vom 12.01. - 23.01.2015 im Verwaltungsgebäude Geldern, Issumer Tor 36, Zimmer 123, während der Dienststunden der Stadtverwaltung öffentlich aus. Außerdem wird der Jahresabschluss 2011 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2012 zur Einsichtnahme vorgehalten.

Geldern, den 19.12.2014

*gez. Janssen*

---

Janssen  
Bürgermeister der Stadt Geldern

## A. Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 99 „Nordwall / Schlossstraße“

### B. Bekanntmachungsanordnung

## A. Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 99 „Nordwall / Schlossstraße“

### A.1 Änderungs-Aufstellungsbeschluss

Der Bau- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 03.09.2014 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 99 „Nordwall / Schlossstraße“ im Rahmen einer 1. (vereinfachten) Änderung gemäß § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) zu ändern.

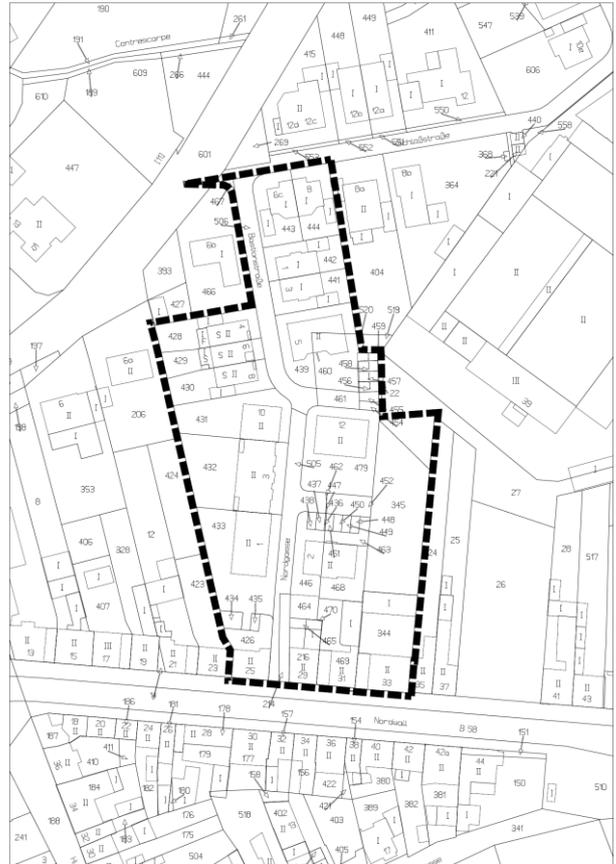
Ziel der Änderung ist die Konkretisierung der Festsetzungen sowie die Übernahme der Ergebnisse des Vergnügsstätten- und Einzelhandelskonzeptes, sowie die Steuerung selbständiger Werbeanlagen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 99 „Nordwall / Schlossstraße“ wird gebildet aus den

Flurstücken 27 (teilweise), 214, 216, 344, 345, 426, 428 - 435, 437 - 439, 441 - 444, 446, 448 - 452, 454 - 458, 460, 461, 463 - 465, 467 - 469, 479, 505, 506, alle in der Flur 9 der Gemarkung Geldern.

Mit dem Aufstellungsbeschluss und dessen Bekanntmachung wird es planungsrechtlich möglich, Entscheidungen über Bauanträge zurückzustellen und wenn erforderlich, eine Veränderungssperre zu erlassen.

## A.1.2 Übersicht über das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 99 „Nordwall / Schlossstraße“



### B. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Änderungs-Aufstellungsbeschluss des Bau- und Planungsausschusses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Geldern, 10.12.2014

Ulrich Janssen  
Bürgermeister

## Öffentliche Zustellung für die Stadt Geldern

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen 8378CGS, zurzeit unbekanntes Aufenthaltsort

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096364334 vom 06.11.2014

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen 462BJK69, zurzeit unbekanntes Aufenthaltsort

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096367562 vom 06.11.2014

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen EV129EZ, zurzeit unbekanntes Aufenthaltsort

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096369760 vom 06.11.2014

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen E6276KM, zurzeit unbekanntes Aufenthaltsort

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096370687 vom 06.11.2014

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen FNW12SX, zurzeit unbekanntes Aufenthaltsort

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096370253 vom 11.11.2014

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen BS114JJ, zurzeit unbekanntes Aufenthaltsort

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096357567 vom 14.11.2014

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen 7608WT63, zurzeit unbekanntes Aufenthaltsort

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096383541 vom 28.11.2014

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen 35-5463, zurzeit unbekanntes Aufenthaltsort

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096386028 vom 09.12.2014

Die oben bezeichneten Schriftstücke konnten wegen des unbekanntes Aufenthaltsortes an die Halter der Fahrzeuge mit den o.a. Kennzeichen nicht auf dem Postweg zugestellt werden.

Die o.g. Schriftstücke werden an die Halter der Fahrzeuge mit den o.a. Kennzeichen hiermit öffentlich zugestellt.

Die Schriftstücke wurden beim Ordnungsamt der Stadt Geldern, Issumer Tor 36, Zimmer 135 hinterlegt und können vom Berechtigten jederzeit während der Dienststunden abgeholt werden.

Durch diese Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Geldern, 15.12.2014

Ulrich Janssen  
Bürgermeister

## Einebnung von Grabstätten auf dem Friedhof in Geldern

Die nachstehend aufgeführten Grabstätten sind seit längerer Zeit in einem nicht gepflegten Zustand (Unkrautbewuchs, Bepflanzung über Grabränder hinausgewachsen, Grabanlage abgesackt, etc.)

Da die Adressen der Nutzungsberechtigten oder die Nutzungsberechtigten selbst unbekannt bzw. nicht mehr zu ermitteln (evtl. verstorben) sind, wird gem. § 31 Absatz 2 der Friedhofssatzung der Stadt Geldern bekannt gemacht, dass diese Gräber eingeebnet werden, falls es nicht innerhalb von 6 Monaten entsprechend den satzungsgemäßen Bestimmungen angelegt ist und ein gärtnerisch gepflegtes Bild bieten.

Es handelt sich um folgende Grabstätten auf dem **Friedhof in Geldern**:

Grabstätte	Feld:	Nr.:
Stelkens	23	10 a-d
Randebrock	41	0 g-h

Geldern, 11.12.2014

Ulrich Janssen  
Bürgermeister

## Einebnung von Grabstätten auf dem Friedhof in Hartefeld

Die nachstehend aufgeführte Grabstätte ist seit längerer Zeit in einem nicht gepflegten Zustand (Unkrautbewuchs, Bepflanzung über Grabränder hinausgewachsen, Grabanlage abgesackt, etc.)

Da die Adresse des Nutzungsberechtigten unbekannt bzw. nicht mehr zu ermitteln (evtl. verstorben) ist, wird gem. § 31 Absatz 2 der Friedhofssatzung der Stadt Geldern bekannt gemacht, dass dieses Grab eingeebnet wird, falls es nicht innerhalb von 6 Monaten entsprechend den satzungsgemäßen Bestimmungen angelegt ist und ein gärtnerisch gepflegtes Bild bietet.

Es handelt sich um folgende Grabstätte auf dem **Friedhof in Hartefeld**:

Grabstätte	Feld:	Nr.:
Klink	4	38 a-b

Geldern, 12.12.2014

Ulrich Janssen  
Bürgermeister

## **Einebnung von Grabstätten auf dem Friedhof in Kapellen**

Die nachstehend aufgeführte Grabstätte ist seit längerer Zeit in einem nicht gepflegten Zustand (Unkrautbewuchs, Bepflanzung über die Grabränder hinausgewachsen, Grabanlage abgesackt, etc.).

Da der Nutzungsberechtigte verstorben ist, wird gem. § 31 Absatz 2 der Friedhofssatzung der Stadt Geldern bekannt gemacht, dass dieses Grab eingeebnet wird, falls es nicht innerhalb von 6 Monaten entsprechend den satzungsgemäßen Bestimmungen angelegt ist und ein gärtnerisch gepflegtes Bild bietet.

Es handelt sich um folgende Grabstätte auf dem **Friedhof in Kapellen**:

Grabstätte	Feld:	Nr.:
Lambertz	2	119-120

Geldern, 11.12.2014

Ulrich Janssen  
Bürgermeister